

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 22.

Marienwerder, den 1. Juni

1892.

Die Nummer 29 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 2031 die General-Acte der Brüsseler Anti-Sklaverei-Conferenz nebst Declaration. Vom 2. Juli 1890.

Die Nummer 31 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter Nr. 2034 das Gesetz, betreffend die Abänderung des § 87 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) und des § 95 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132). Vom 16. Mai 1892; und unter

Nr. 2035 die Verordnung wegen Abänderung der Verordnungen vom 16. August 1876, 4. März 1879 und 10. Februar 1890, betreffend die Cautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten. Vom 14. Mai 1892.

Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Ober-Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. October d. J. ab zu vergebenden Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige königliche Regierung zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Wohnsitz nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Berufes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Ober-Realschule oder von einem Gymnasium,
4. die über die etwaige practische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militärischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der III. oder IV. Abtheilung der hiesigen königlichen technischen Hochschule ist, ein von dem Rector der Anstalt auszustellendes Zeugniß über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 10. Mai 1892.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: de la Croix.

Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten für 1892 betreffend.
Regierungsbezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche des Regierungs-Bezirks Marienwerder für dieses Jahr nach-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Aufforderung**
zur Bewerbung um zwei Stipendien der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung“ für Studirende der königlichen Gewerbe-Academie, jetzt Fachabtheilung III und IV der königlichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. October d. J. ab zwei Stipendien in Höhe von je 600 Mk. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröffentlichten Statute sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen pp. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preussischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer

Ausgegeben in Marienwerder am 2. Juni 1892.

stehende, Morgens 8 resp. 9 Uhr beginnende Märkte anberaunt worden und zwar:

am 17. Juni	in Marienwerder	um 9 Uhr
" 18. "	" Stuhm	" 8 "
" 2. Juli	" Rosenberg	" 9 "
" 20. "	" Strassburg Wpr.	" 8 "
" 21. "	" Broßl	" 9 "
" 22. "	" Löbau	" 9 "
" 23. "	" Kaudnitz	" 9 "
" 29. "	" Jablonowo	" 9 "
" 30. "	" Briesen Wpr.	" 8 "
" 1. August	" Nehden	" 8 "
" 2. "	" Culmsee	" 9 "
am 22. August	in Deutsch Crone	um 9 Uhr 30 M
" 23. "	" Flatow	" 8 "
" 24. "	" Ronitz	" 8 "
" 25. "	" Tüchel	" 8 "
" 29. "	" Mewe	" 8 "
" 30. "	" Neuenburg	" 8 "
" 31. "	" Schwetz	" 8 "

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, ebenso Krippenleger und Klopffengste, welche sich in den ersten zehn bz. achtundzwanzig Tagen nach Einlieferung in den Depots als solche erweisen. Pferde, welche den Verkäufern nicht eigenthümlich gehören oder durch einen nicht legitimirten Bevollmächtigten der Kommission vorgestellt werden, sind vom Kauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, sind die Deckseine resp. Füllenseine mitzubringen, auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht zu kuppiren oder übermäßig zu verkürzen. Ferner ist es dringend erwünscht, daß ein zu massiger oder zu weicher Futterzustand bei den zum Verkauf zu stellenden Remonten nicht stattfindet, weil dadurch die in den Remonte-Depots vorkommenden Krankheiten sehr viel schwerer zu überstehen sind, als dies bei rationell und nicht übermäßig gefütterten Remonten der Fall ist. Die auf den Märkten vorzustellenden Remonten müssen daher in solcher Verfassung sein, daß sie durch mangelhafte Ernährung nicht gelitten haben und bei der Musterung ihrem Alter entsprechend in Knochen und Muskulatur ausgebildet sind.

Berlin, den 2. März 1892. Kriegsministerium, Remontirungs-Abtheilung. Gg Hoffmann. Scholt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des

Mathmanns und Gerichtsassistenten Franz Zabelski zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lautenburg Wpr., zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. Mai 1892.

Der Ober-Präsident.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Administrators und stellvertretenden Gutsvorstehers Hermann Reibel in Fronza zum ersten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Fronza, Kreises Marienwerder, an Stelle des verstorbenen Oberinspectors Goerz in Fronza zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. Mai 1892.

Der Oberpräsident.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gasthofbesizers Pansegrau in Schönsee zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schönsee, Kreises Briesen Wpr., zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. Mai 1892.

Der Oberpräsident.

6) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Rechnungsführers und Gutsvorstehers Moldehnke zu Gut Broßl zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Broßl, Kreises Strassburg Wpr., an Stelle des königlichen Oberamtmanns Hoge zu Pusta Dombrowlen und
2. des Administrators Hause zu Gut Broßl zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgeannten Bezirk, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Rechnungsführers Moldehnke daselbst zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. Mai 1892.

Der Oberpräsident.

7) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Lehrers Brandies in Goldau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Babenz, Kreises Rosenberg Wpr., an Stelle des verstorbenen Lehrers Preuß in Goldau und
2. des Oberinspectors und Gutsvorsteher-Stellvertreters Flechner in Goldau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgeannten Bezirk, an Stelle des Gutbesizers Rohrbed in Kl. Babenz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. Mai 1892.

Der Oberpräsident.

8) Mit Rücksicht auf die große Ausdehnung der Maul- und Klauenseuche im Kreise Dirschau ordne ich zur Vermeidung der Verseuchung der Weiden hiermit an, daß kein Besizer von den in den Kreisen Stuhm und Marienwerder links der Weichsel belegenen Weiden fremdes Rindvieh aus den Kreisen Dirschau, Marienburg und Elbing gegen Entgelt auf seine Weiden aufnehmen darf, bevor ihm nicht durch ein von dem Kreisveterinärarzt des

betreffenden Kreises ausgestelltes Attest der Nachweis erbracht ist, daß das aufzunehmende Rindvieh weder an der Maul- und Klauenseuche erkrankt, noch der Erkrankung verdächtig ist. Solches Rindvieh, welches aus einer versuchten Ortschaft kommt, ist als der Seuche verdächtig anzusehen und von der Aufnahme auf die Weide auszuschließen.

Zwulderhandlungen unterliegen der Bestrafung gemäß §§ 18, 21, 66, 67 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 bezw. § 328 des Reichsstrafgesetzbuches.

Marienwerder, den 24. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

9) Das für den Regierungsbezirk Marienwerder bestimmte Staatsstipendium zum Besuche der königlichen technischen Hochschule zu Berlin wird am 1. October d. J. wieder verfügbar. Es werden daher solche jungen Leute im Alter von wenigstens 17 bis höchstens 27 Jahren, welche sich dem Gewerbebetriebe widmen und sich um das Regierungsstipendium bewerben wollen, hierdurch aufgefordert, sich bis spätestens zum 15. August d. J. bei mir zu melden.

Dem Bewerbungsgesuche sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgesprochen sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitzt,
3. ein Zeugniß der Reise von einer zur Entlassungsprüfung berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder eines Gymnasiums,
4. ein Führungsattest,
5. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über seine Bedürftigkeit,
6. die auf seine militärischen Verhältnisse sich beziehenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß durch Ableistung der Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeigeführt wird.

Ist der Bewerber bereits Zögling der königlichen technischen Hochschule, so bedarf es der Zeugnisse 1, 3 und 4 nicht.

Nur solche Bewerber, welche, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erlangt haben oder wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel lassen, können berücksichtigt werden.

Von früheren Gymnasten und Realschülern muß insbesondere auch nachgewiesen werden, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linear-Zeichnen erworben haben, ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind.

Ich bemerke ausdrücklich, daß das Stipendium nur an Studierende der Fachabtheilungen III und IV für

Maschineningenieurwesen mit Einschluß des Schiffsbaues bezw. für Chemie und Hüttenkunde verliehen wird.

Marienwerder, den 23. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

10) Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß die Zahl der Gewinne bei den dem Centralcomitee des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger für die Jahre 1892 und 1893 gestatteten beiden Geldlotterien von je 4119 auf je 16870 erhöht werde, was ich hiermit im Anschluß an meine Amtsblattsbekanntmachung vom 26. Mai 1891 (A.-Bl. S. 159) zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Marienwerder, den 23. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.

11) Durch Rescript des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 24. April d. J., ist vom 1. Juli d. J. ab eine anderweite Einteilung der Forstinspectionsbezirke angeordnet und es sind demnach zugetheilt worden:

I. Der Forstinspectionsbezirk Marienwerder-Strasburg, bestehend aus den Oberförstereien:

1. Lautenburg,
2. Ruda,
3. Gollub,
4. Strembacyno,
5. Wilhelmsberg,
6. Sankorsz,
7. Jammi

dem Regierungs- und Forstath Grueneberg.

II. Der Forstinspectionsbezirk Marienwerder-Marienwerder, bestehend aus der Oberförsterei Rehhof dem Oberforstmeister Wellenberg.

III. Der Forstinspectionsbezirk Marienwerder-Dsche, bestehend aus den Oberförstereien:

1. Krausenhof,
2. Hagen,
3. Bülowshöhe,
4. Dsche,
5. Charlottenthal,
6. Lindenhof,
7. Junterhof

dem Regierungs- und Forstath Feddersen unter gleichzeitiger Oberaufsicht über die Flöße auf der Prussina und dem Schwarzwasser.

IV. Der Forstinspectionsbezirk Marienwerder-Dt. Krone, bestehend aus den Oberförstereien:

1. Grünfelde,
2. Schwiedt,
3. Woziwoda,
4. Lutau,
5. Blietnik,
6. Schönthal,
7. Schloppe

dem Regierungs- und Forstath Doruttau.

V. Der Forstinspektionsbezirk Marienwerder-König,
bestehend aus den Oberförstereien:
1. Königsbruch,
2. Gjerstl,
3. Mittel,
4. Lasfa (früher Parszyn)

dem Regierungs- und Forst Rath Schade.

VI. Der Forstinspektionsbezirk Marienwerder-Hammerstein,
bestehend aus den Oberförstereien:
1. Lanbeck,
2. Lindenbergr,
3. Eisenbrück,
4. Pflastermühl,
5. Zanderbrück,
6. Hammerstein

dem Regierungs- und Forst Rath (noch unbeseht).
Marienwerder, den 16. Mai 1892.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern,
Domänen und Forsten.

12) Bekanntmachung.

Für den diesjährigen, in der Zeit vom 20. bis 22. Juni d. J. auf dem Lagerhofe der Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft in Berlin stattfindenden Wollmarkt übernehmen wir die Beförderung der auf unserer Bahnstrecke in Berlin eintreffenden, für den Markt bestimmten Wollsendungen nach dem Lagerhof bei Gesundbrunnen mittelst der Verbindungsbahn und des Geleisanschlusses der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft unter folgenden Bedingungen:

Die Frachtbriefe müssen die Adresse: „An die Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft in Berlin“ tragen und, auch wenn die Sendung tarifmäßig als Wagenladung behandelt wird, die Bezeichnung der einzelnen Ballen nach Zeichen und Nummer (insoweit zugänglich auch nach Bruttogewicht) enthalten.

Diese nähere Bezeichnung der Ballen kann auch auf einem besonderen, dem Frachtbrief anzuheftenden oder anzuklebenden Blatte bewirkt werden. Die Rückbeförderung bezw. die Ueberführung der zur Ausfuhr bestimmten Wolle findet nur dann auf dem Schienenwege statt, wenn die Lagerhof-Aktien-Gesellschaft im Frachtbriefe als Versenderin bezeichnet ist.

Tragen die Frachtbriefe die in Berlin eingehenden Sendungen eine andere Adresse als die der Lagerhof-Aktien-Gesellschaft, so bleibt es den Adressaten überlassen, nach Vereinbarung mit der genannten Gesellschaft die Weiterbeförderung und Aushändigung der Sendungen an dieselbe bei unserer dortigen Güter-Abfertigungsstelle, an welche zunächst die Fracht bis Berlin zu zahlen ist, zu beantragen. Die Sendungen werden alsdann, wenn dem Antrage entsprochen werden kann, mit der Verbindungsbahn zur Weiterbeförderung gelangen.

Für die Beförderung der Wollsendungen nach und von dem Lagerhofe kommen die tarifmäßigen Gebühren

zur Erhebung. Die Abfertigung erfolgt durch die auf dem Lagerhofe eingerichtete Güter-Abfertigungsstelle.

Bromberg, den 19. Mai 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Bekanntmachung.

Soweit die Anwendung der im Lokal- und Wechselverkehr der Deutschen Eisenbahnen untereinander, sowie im Verkehr derselben mit ausländischen Eisenbahnen bestehenden Ausnahmetarife für:

- a) Steinkohlen, Braunkohlen und Briketts bei gleichzeitiger Aufgabe von mindestens 45 bezw. 35 und 25 t,
- b) Eisenerze, abgerösteten Schwefelkies, Kupfererzabkrände, Braunstein und Eisenschladen,
- c) Schwefelkies,
- d) Wegebaumaterialien,
- e) Erde, Kies, Grand, Sand, Schlackensand, Mergel, Lehm, Thon, Pfeisenerde, Schlick und Schlamm,
- f) Steine des Spezialtarifs III, Glas- und Thonscherben und Glasbroden

von der Frachtberechnung nach dem Ladegewicht der Wagen abhängig gemacht ist, erfährt diese Bedingung vom 15. Mai d. J. ab eine Erleichterung dahin, daß bei Wagen mit anderem Ladegewicht als 10, 12,5 und 15 t

- a) das Ladegewicht von mehr als 10, aber weniger als 12,5 t nur für 10 t,
- b) das Ladegewicht von mehr als 12,5 t, aber weniger als 15 t nur für 12,5 t

gerechnet wird, sofern sich nicht das andernfalls der Frachtberechnung zu Grunde zu legende wirklich verladene Gewicht höher stellt.

Das Nähere ist bei den Güter-Abfertigungsstellen zu erfahren.

Bromberg, den 20. Mai 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Die Frachtberechnung nach dem Ladegewicht der gestellten Wagen, mindestens aber für 10,000 Kg. für den Wagen, welche bereits für die nach dem allgemeinen Ausnahmetarif für geringwerthige Massenartikel abgefertigten Sendungen von Mergel u. s. w. in Geltung ist, wird vom 1. August d. J. ab auch auf die besonderen Ausnahmetarife für Mergel zum Düngen ausgedehnt, welche in den Staatsbahn-Gütertariifen Bromberg-Berlin, Bromberg-Hannover und Bromberg-Magdeburg bestehen.

Bromberg, den 23. Mai 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

15) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikatbeförderungsscheines

für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinföndung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen:

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Internationale Hunde-Ausstellung.	Berlin.	26. bis 29. Mai d. Js.	Hunde und sonstige Ausstellungsgegenstände.	Preussischen Staatsbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen
2. Geflügel-Ausstellung.	Hildesheim.	28. bis 30. Mai d. Js.	Thiere, sowie Geräte, Erzeugnisse und Futtermittel der Geflügel- und Vogelzucht.	Preussischen Staatsbahnen.	desgl.	4 Wochen
3. Landwirtschaftliche Ausstellung.	Neustettin.	1. und 2. Juni d. Js.	Thiere, landwirtschaftliche Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse.	Königlichen Eisenbahn-Direktionen Berlin, Breslau u. Bromberg.	desgl.	8 Tagen

nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 21. Mai 1892.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) Bekanntmachung.

In der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 7. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. zu 3000 Mk. 103 Stück Nr. 80, 374, 446, 467, 572, 597, 847, 1153, 1272, 1333, 1445, 1751, 1965, 2001, 2252, 2284, 2329, 2610, 2766, 2802, 2981, 3180, 3233, 3350, 3591, 3905, 4113, 4152, 4278, 4676, 4899, 4975, 4999, 5065, 5127, 5438, 5583, 5628, 5633, 5740, 5797, 5870, 5914, 5988, 5996, 6014, 6025, 6044, 6059, 6140, 6163, 6176, 6259, 6352, 6426, 6508, 6628, 6706, 6824, 7242, 7317, 7372, 7377, 7693, 8125, 8282, 8303, 8370, 8373, 8525, 8690, 8696, 8810, 8814, 8951, 9187, 9229, 9246, 9368, 9541, 9554, 9600, 9621, 10174, 10255, 10603, 10652, 10664, 10730, 10773, 10993, 10999, 11211, 11305, 11385, 11670, 11813, 11855, 12062, 12183, 12390, 12521, 12650.

Littr. B. zu 1500 Mark 32 Stück Nr. 147, 278, 392, 543, 685, 788, 815, 1132, 1198, 1303, 1452, 1516, 1555, 1728, 1836, 1883,

Littr. C. zu

2067, 2323, 2339, 2513, 2573, 2670, 2752, 2848, 2885, 2915, 3147, 3238, 3469, 3518, 3714, 3820.
 300 Mk. 146 Stück Nr. 3, 106, 192; 518, 817, 952, 1197, 1888, 2177, 2273, 2450, 2684, 3027, 3328, 3530, 3645, 3853, 4006, 4271, 4421, 4885, 5120, 5144, 5774, 5970, 6038, 6145, 6323, 6411, 6430, 6854, 7046, 7280, 7316, 7332, 7490, 7607, 7666, 7822, 7878, 8089, 8236, 8387, 8496, 8549, 8724, 8906, 9272, 9362, 9415, 9528, 9587, 9594, 9611, 9670, 9754, 9834, 9959, 10025, 10056, 10320, 10379, 10455, 10539, 10708, 10772, 10829, 10902, 10952, 11022, 11061, 11099, 11442, 11501, 11504, 11733, 12103, 12140, 12259, 12594, 12727, 12743, 12829, 12854, 13069, 13235, 13268, 13483, 13546, 13642, 13676, 13688, 13957, 14025, 14429, 14474, 14751, 14827, 14844, 14874, 14875, 14897, 14925, 15473, 15653, 15829, 15997, 16047, 16145, 16180, 16257, 16285, 16390, 16395, 16623, 16651, 16719, 16854, 16918, 17295, 17689, 17811, 17818, 17941, 17977, 18026, 18110, 18346, 18347, 18524, 18578, 18614, 18631, 18852, 18881, 19061, 19114,

- 19136, 19143, 19154, 19162, 19165,
 19172, 19187, 19194, 19203.
- Littr. D. zu 75 Nr. 120 Stück Nr. 443, 623, 854,
 929, 1196, 1375, 1894, 1908, 2022,
 2424, 2576, 2909, 2987, 3075, 3076,
 3240, 3582, 3700, 3836, 4043, 4083,
 4223, 4268, 4674, 4700, 4919, 5497,
 5698, 5839, 5907, 6311, 6386, 6414,
 6438, 6624, 6685, 6757, 6834, 7115,
 7174, 7421, 7496, 7507, 7585, 7680,
 7758, 7852, 7884, 8048, 8133, 8512,
 8523, 8537, 8827, 8838, 8981, 9298,
 9308, 9355, 9373, 9417, 9420, 9546,
 9591, 9668, 9777, 9885, 9969, 10065,
 10150, 10300, 10655, 10703, 10720,
 10819, 10852, 10995, 11044, 11167,
 11367, 11416, 11475, 11727, 11804,
 11811, 11983, 12080, 12418, 12451,
 12818, 13274, 13284, 13384, 13416,
 13476, 13484, 13580, 13672, 13676,
 13785, 13810, 13846, 13956, 14143,
 14415, 14434, 14586, 14726, 14781,
 14887, 14890, 14933, 15223, 15289,
 15349, 15459, 15495, 14769, 15788,
 15792.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. VI Nr. 5—16 und Talons den Nennwerth von unserer Kasse hieselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5, vom 1. Oktober 1892 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldebetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, seit zwei Jahren rückständigen und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

- Den 1. Oktober 1884: Littr. D. Nr. 1885.
- Den 1. April 1886: Littr. D. Nr. 10868.
- Den 1. April 1887: Littr. C. Nr. 5791.
- Den 1. April 1888: Littr. B. Nr. 3711.
- Den 1. April 1889: Littr. C. Nr. 4075.
- Den 1. April 1890: Littr. D. Nr. 1495, 8632.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der inzwischen eingelooften, nicht mehr fälligen Coupons zur Vermeidung weiteren Zins-Ver-

lustes und künfziger Verzähmung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verzähmung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaction des Königlich Preussischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloosungs-Labelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Labelle ist bei der gedachten Redaction für 25 Pf. käuflich.

Königsberg in Pr., den 10. Mai 1892.

Königliche Direction
 der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

17) Bekanntmachung.

Von den zum Zwecke des Chausséebaues auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. November 1880 ausgegebenen Kreisleihescheinen sind behufs Amortisation ausgelooft worden:

4 1/2 % Anleihe IV. Emission
 vom 1. Januar 1881.

Littr. B. über 500 Mark Nr. 11, 44.

Littr. C. über 200 Mark Nr. 10, 72, 126, 134.

Den Inhabern vorgedachter Leihescheine werden die Kapitalien hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, die Beträge gegen Einreichung der Leihescheine vom 1. Juli 1892 ab bei der hiesigen Kreis-Kommunal-Kasse in Empfang zu nehmen.

Thorn, den 24. Mai 1892.

Der Kreis-Ausschuß.
 Krahmer.

18) Beschluß.

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindef-Ordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 6. d. Mts. nach Anhörung und unter Zustimmung der Beteiligten beschlossen, das dem Besitzer Janak Czapiewski in Klein Chelm gehörige Restgrundstück von Warszin aus dem Gutsverbande Kaszuba, zu dem es bisher gehörte, auszuscheiden und mit der Gemeinde Kl. Chelm zu vereinigen.

Durch diese Abtrennung und Vereinigung treten insofern Veränderungen in den Amtsbezirken ein, als das Restgrundstück von Warszin künftig zu demjenigen Amtsbezirke gehört, zu welchem die Gemeinde Kl. Chelm gehört.

Eine Ausscheidung des Grundstückes aus dem bisherigen Standesamtsbezirke dem Schul- und Kirchen-Verbande wird hierdurch nicht bewirkt.

Diese Bezirksveränderung tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

König, den 13. Mai 1892.

Der Kreis-Ausschuß.
 Rauf.

19)

Bechluss.

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (Gesetz-Samml. Seite 233) in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuss in seiner Sitzung vom 6. d. Mis. nach Anhörung und unter Zustimmung der Beteiligten beschlossen, die nachstehend aufgeführten Grundstücke, welche in dem Besitz des königlichen Forstfiskus übergegangen sind, aus dem Verbande der Gemeinde Kruszin auszuscheiden und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirke Czerek zu vereinigen.

Stb. No.	Grundbuch		Artikel No.	Namen der Eigentümer.	Flächen-Inhalt			Grundsteuer-Neinertrag		Datum des Eigentumsüberganges auf Fiskus.	Bemerkungen.
	Bd.	Bl.			ha	a	qm	1	00		
1.	2.	3.	4.	5.			6.		7.	8.	
1	I	2	2	Albert von Glowczewski in Kaszuba.	165	93	48	21	22	1. 10. 90.	
2	I	4	4	verehel. Johann von Köpp-Ostrowski, Marianna geb. Hamerska in Kruszin.	61	01	90	8	33	"	
3	I	5	5	Franz v. Studzinski in Kruszin.	124	41	60	21	90	"	Diese Fläche hatte thatsächlich Jan. v. Köpp-Ostrowski im Besitz.
4	ohne	7	7	Gemeinde Kruszin.	34	10	38	4	76	"	
						67	90	—	09	"	
5	I	12	14	verehel. Joseph v. Köffel-Glowczewski, Lucie geb. v. Köpp-Ostrowski in Kruszin.		55	90	—	15	"	
Sa.					386	71	16	56	45		

Eine Auscheidung der vorstehend genannten Flächen aus dem bisherigen Schulverbande, dem Amtsbezirke und dem Standesamtsbezirke wird hierdurch nicht bewirkt. Diese Abtrennung und Vereinigung der betreffenden Grundstücke tritt vom 1. April 1892 ab in Kraft.

König, den 20. Mai 1892.

Der Kreis-Ausschuss.

20)

Bekanntmachung.

Bei der am 17. Dezember 1891 für das Jahr 1892 planmäßig bewirkten Auslosung der Köffeler Kreisankleibescheine sind folgende Nummern gezogen worden:

III. Emission.

Litr. B. Nr. 21	2000	Mk.
" C. " 1	1000	"
" D. " 2	500	"
" E. " 2	200	"
" E. " 68	200	"
Sa.						3900 Mk.

IV. Emission.

Litr. B. Nr. 43	2000	Mk.
" B. " 42	2000	"
" C. " 50	1000	"
" D. " 2	500	"
" E. " 11	200	"
" E. " 2	200	"
" E. " 58	200	"
Sa.						6100 Mk.

Die ausgelosten Kreisankleibescheine werden hierdurch zum 1. Juli 1892 mit der Maßgabe gekündigt, daß von diesem Zeitpunkt ab die Zinszahlung aufhört und die nicht zurückgegebenen Zinscheine bei

der Rückzahlung des Kapitals in Abzug gebracht werden.

Die Einlösung der obigen, als auch der früher ausgelosten und unerhoben gebliebenen Kreis-Anleibescheine

I. Emission

Littera. B. Nr. 20. 300 Mark.

III. Emission

Littera. E. Nr. 53 200 Mark.

IV. Emission

Littera. B. Nr. 38 2000 Mark.

erfolgt bei der Kreiskommunalkasse in Köffel und bei dem Banquier Herrn Herrmann Theodor in Königsberg. Bischofsburg, den 18. Dezember 1891.

Der Kreis-Ausschuss des Kreises Köffel.

21)

Bechluss.

Seitens des königlichen Forstfiskus ist von dem Gutsbezirke Czaniha eine Fläche von 519 Hectar mit 179,87 Thlrn. Grundsteuer-Neinertrag und 51 Mark 64 Pf. Grundsteuer zu Aufforstungszwecken angekauft, so daß nur noch das Mühlgengrundstück mit 29,22,65 Hectar Flächeninhalt, 13^{20/100} Thlr. Grundsteuer-Neinertrag und 3 Mark 52 Pf. Grundsteuer im Privatbesitz übrig geblieben ist.

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 in Verbindung mit § 25

des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hat der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 6. d. M. nach Anhörung und unter Zustimmung der Beteiligten, jedoch vorbehaltlich der in der Folge etwa nothwendig werden- den Auseinsetzung zwischen den Beteiligten beschloffen, das vorbezeichnete Restgrundstück von Czanißa aus dem Gutsverbande Czanißa auszuschneiden und mit der Gemeinde Mencyßtal zu vereinigen.

Eine Ausscheidung aus dem bisherigen Schulverbande, dem Amts- und Standesamtsbezirke wird hierdurch nicht bewirkt.

Die Abtrennung und Vereinigung tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Konitz, den 20. Mai 1892.

Der Kreis-Ausschuß.

22) Bekanntmachung.

Es wird von den Interessenten beabsichtigt, die Straße von Kl. Ellernitz nach Nitzwalde in der Weise zu verlegen, daß dieselbe in gerader Richtung von Klein Ellernitz durch das Land des Besitzers Vork führend hinter dem Kirchhofe wieder in die alte Straße einmündet. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes fordere ich diejenigen, die hiergegen Einsprüche erheben wollen, auf, dieselben binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Salkno, den 25. Mai 1892.

Der Amtsvorsteher. Dymann.

23) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Veronica Mandelicel, Schuhmachersfrau, geboren im Jahre 1849 in Sanciberg, ortszugehörig zu Stachau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, wegen Bettelns, vom Stadtmagistrat Passau, Bayern, vom 20. Januar d. J.
2. Josef Mensik, Kürschner, geboren am 5. März 1848 zu Sobieslau, Böhmen, ortszugehörig ebendasselbst, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Mez, vom 13. April d. J.
3. Robert Dylhauser, Klempnergehilfe, geb. am 22. April 1860 zu Lodz, Gouvernement Warschau, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Kgl. preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 11. April d. J.
4. Karl Peter, Weber, geboren am 16. Juli 1844 zu Schönberg, Mähren, ortszugehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Breslau, vom 12. April d. J.
5. Johann Anton Franz Werner, Schlossergehilfe, geboren am 13. Mai 1869 zu Dresden, Sachsen, ortszugehörig zu Königswald, Bezirk Teitschen, Böhmen, wegen Landstreichens, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 25. März d. J.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.)

6. Johann Wolfesberger, Schmiedegeselle, geboren am 16. Mai 1848 zu Frindorf, Bezirk Rohrbach, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Rosenheim, vom 8. April d. J.

7. Lorenz Bianchi, Erdarbeiter, gefunden als Kind am 22. Juni 1860 zu Como, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Solmar, vom 4. April d. J.

8. Josef Bödl, Bäckergehilfe, geboren am 26. November 1861 zu Linz, Oesterreich, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Hannover, vom 6. April d. J.

24) Personal-Chronik.

Der Kreis Schulinspector Dr. Zint zu Stuhm ist vom 5. Juli bis 8. August cr. beurlaubt. Die Vertretung ist dem stellvertretenden Kreis Schulinspector Engel zu Niesenburg übertragen worden.

Die vom 1. April d. J. ab neu gegründete Försterstelle zu Minkau, in der Oberförsterei Bülowshöhe, ist vom 1. Juli 1892 ab dem Förster Kühnemann, bisher in derselben Oberförsterei, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Altsch, bisher auf dem Artillerie-Schießplatz bei Gruppe, ist unter Ernennung zum Förster die durch Veretzung des Försters Vorchardt erledigte Stelle zu Altsch, in der Oberförsterei Dsche, vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen.

Die durch Pensionirung des Försters Weise erledigte Försterstelle zu Pollnitz, in der Oberförsterei Lindenberg, ist vom 1. Juli 1892 ab dem Förster Thurau, bisher in der Oberförsterei Eisenbrück, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Haeger, bisher in der Oberförsterei Lindensch, ist unter Ernennung zum Förster die durch Veretzung des Försters Clausius erledigte Stelle zu Fahlbruch, in der Oberförsterei Pflastermühl, vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen.

25) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrer- und Organistenstelle an der Stadtschule in Jastrow, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. August d. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, an den Magistrat in Jastrow zu wenden. Die Befähigung eine Orgel zu bedienen ist erforderlich.

Die erste Schullehrerstelle an der Stadtschule zu Landeck, Kreis Schlochau, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspector Herrn Berner zu Br. Friedland zu melden.